

An die
Geschäftsführung

Im Dezember 2008

Geschäftsführung/aw-kp

Telefon: +49 711 585 20-0

Mandanteninformation über das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie über die geplanten Änderungen hinsichtlich der Bilanzierung und Bewertung von Pensions-, Jubiläums- und Altersteilzeitverpflichtungen durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) informieren, nachdem nunmehr wichtige Stellungnahmen zum Regierungsentwurf vorliegen. Die Vorschriften des BilMoG werden für viele Unternehmen dazu führen, dass die Rückstellungen in der Handelsbilanz deutlich steigen werden.

Nachfolgend erfolgt zunächst eine allgemeine Darstellung der Änderungen des Handelsgesetzbuches (HGB) durch das BilMoG. Anschließend verdeutlichen wir mögliche Auswirkungen des BilMoG anhand eines Beispiels aus der Praxis, bevor wir abschließend Empfehlungen aussprechen.

Ziele des BilMoG und erstmalige Anwendung

Allgemeines Ziel des BilMoG ist es, das HGB-Bilanzrecht zu einer dauerhaften und im Verhältnis zu den internationalen Rechnungslegungsstandards vollwertigen, aber kostengünstigeren und einfacheren Alternative weiterzuentwickeln. Das BilMoG ist nach dem Regierungsentwurf vom 21.05.2008 erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2008 beginnen. Aufgrund des derzeitigen Stands des Gesetzgebungsverfahrens ist allerdings davon auszugehen, dass die nachfolgend dargestellten Änderungen erstmalig verpflichtend für Geschäftsjahre anzuwenden sind, die nach dem 31.12.2009 beginnen. Für den Fall der verzögerten Einführung des BilMoG könnte den Unternehmen ggf. ermöglicht werden, die Regelungen des BilMoG auf freiwilliger Basis bereits für Bilanzstichtage des Jahres 2009 anzuwenden, sofern diese nach der Verabschiedung des BilMoG liegen.

Keine Übernahme der Steuerbilanzwerte

Aufgrund der Änderungen durch das BilMoG ist es zukünftig nicht mehr möglich, die Rückstellung der Steuerbilanz in der Handelsbilanz auszuweisen. Für Unternehmen, die eine Bilanz nach internationalen Rechnungslegungsstandards aufstellen, ist eine Übernahme der nach IFRS oder US-GAAP ermittelten Rückstellung ebenfalls nicht zulässig. Die Ermittlung der Rückstellung in der Steuerbilanz bleibt von den Änderungen durch das BilMoG unberührt.

Berücksichtigung von Trendannahmen

Rückstellungen sind zukünftig gemäß dem BilMoG mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag anzusetzen. Dies impliziert, dass bei der Bewertung von gehaltsabhängigen Verpflichtungen ein Gehaltstrend und bei allen Pensionsverpflichtungen ein geschätzter Rententrend zu berücksichtigen sind.

Maßgebender Rechnungszins

Eine weitere Änderung bei der Bewertung von Verpflichtungen betrifft den anzuwendenden Rechnungszins. Zukünftig sind Rückstellungen grundsätzlich mit dem ihrer (Rest-)Laufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen. Dieser wird von der Deutschen Bundesbank auf der Grundlage von Null-Kupon-Festzinsswaps ermittelt und monatlich veröffentlicht. Durch die Durchschnittsbildung bei der Berechnung des Zinssatzes werden anders als bei einer Bewertung nach IFRS oder US-GAAP Zinsschwankungen abgemildert. Der Rückstellungsverlauf wird dadurch geglättet. Aufgrund des Einzelbewertungsprinzips des § 252 Absatz 1 Nr. 3 HGB ist für jede Verpflichtung gegenüber einem Mitarbeiter der Rechnungszins anzuwenden, der ihrer (Rest-)Laufzeit entspricht.

Für die Ermittlung von Pensionsrückstellungen besteht eine Vereinfachungsregelung. Sie sieht vor, dass einheitlich für alle Pensionsverpflichtungen der Rechnungszins angewendet werden kann, der sich bei der Annahme einer (Rest-)Laufzeit von 15 Jahren ergibt. Wird diese Vereinfachungsregelung vom Unternehmen gewählt (Pauschalierungswahlrecht), ist sie nach Maßgabe des Grundsatzes der Bewertungsstetigkeit auch für die nachfolgenden Geschäftsjahre beizubehalten. Sie kann allerdings nicht angewendet werden, wenn die (Rest-)Laufzeiten der Pensionsverpflichtungen deutlich kürzer sind als 15 Jahre (z.B. bei einem Rentnerbestand). Der nach der Vereinfachungsregelung anzuwendende Rechnungszins für Pensionsrückstellungen beträgt derzeit ca. 4,7 % p.a., zum 31.12.2009 voraussichtlich ca. 4,5 % p.a. Aktuell ist er damit im Vergleich zum Rechnungszins nach internationalen Rechnungslegungsstandards rund 1,5 %-Punkte niedriger.

Aufteilung der Rückstellungsveränderung

Nach dem BilMoG ist eine Zuführung zur bzw. eine Auflösung der Pensionsrückstellung in einen Zinsaufwand/-ertrag und einen Dienstzeitaufwand aufzuteilen. Der Zinsaufwand/-ertrag ist dem Finanzergebnis zuzuordnen. In der Gewinn- und Verlustrechnung ist der Zinsaufwand unter dem Posten „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“, der Zinsertrag unter dem Posten „Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ auszuweisen.

Bewertungsverfahren

Nach dem BilMoG kommen als versicherungsmathematische Verfahren für die Bewertung von Verpflichtungen u.a. das Projected Unit Credit-Verfahren (kurz PUC-Verfahren), das zur Berechnung des Verpflichtungsumfanges nach den IFRS verwendet wird, oder das modifizierte Teilwertverfahren (hier sind verschiedene Varianten denkbar) in Frage.

Übergangsregelung

Für den Regelfall, dass sich aufgrund der Änderungen durch das BilMoG rechnerisch eine zusätzliche Zuführung zu den Pensionsrückstellungen für das Unternehmen ergibt, besteht die Möglichkeit, diesen Differenzbetrag bis spätestens zum 31.12.2023 in Jahresraten der Rückstellung zuzuführen. Dies bedeutet, dass das Unternehmen unterschiedlich hohe Jahresraten wählen und zudem die Länge des Zeitraumes bestimmen kann, in dem es den Differenzbetrag zuführt. Explizit durch das BilMoG ausgeschlossen ist lediglich, dass der Differenzbetrag in einer Summe erst am 31.12.2023 zugeführt wird.

Sollte aufgrund der veränderten Bewertung der Ausnahmefall eintreten, dass sich die Pensionsrückstellungen rechnerisch vermindern, kann auf die Auflösung verzichtet werden, wenn davon auszugehen ist, dass in der Zukunft mindestens in dieser Höhe wieder zugeführt werden muss. Kann davon nicht ausgegangen werden, ist der Differenzbetrag unmittelbar in voller Höhe in die Gewinnrücklagen einzustellen.

Latente Steuern

Da die Ermittlung der Rückstellung in der Steuerbilanz von den Änderungen durch das BilMoG unberührt bleibt, sind in der Handelsbilanz wegen der abweichenden Wertansätze zwingend latente Steuern zu berücksichtigen: aktive latente Steuern, wenn die Rückstellung in der Handelsbilanz die Rückstellung in der Steuerbilanz übersteigt und passive latente Steuern im umgekehrten Fall.

Altzusagen und mittelbare Pensionsverpflichtungen

Für sog. „Altzusagen“, d.h. Direktzusagen, die vor dem 01.01.1987 erteilt wurden, bleibt das Wahlrecht erhalten, den Verpflichtungsumfang lediglich im Anhang anzugeben. Entgegen den Ausführungen aus dem Referentenentwurf des BilMoG bleibt es beim Passivierungswahlrecht auch für mittelbare Pensionsverpflichtungen (z.B. Unterstützungskassenzusagen). Wie bisher muss der Verpflichtungsumfang bei Ausübung des Wahlrechts im Anhang angegeben werden. Eine vorhandene Unterdeckung der reservepolsterfinanzierten Unterstützungskassen wird allerdings durch die Änderungen durch das BilMoG deutlich steigen.

Saldierung mit Vermögensgegenständen

Eine weitere Änderung durch das BilMoG ist, dass Vermögensgegenstände, die ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Pensions-, Jubiläums- und Altersteilzeitverpflichtungen dienen, mit den daraus resultierenden Schulden zu verrechnen sind. Entsprechend ist mit den zugehörigen Aufwendungen und Erträgen zu verfahren. Voraussetzung für diese Saldierung ist, dass die Vermögensgegenstände dem Zugriff aller Gläubiger mit Ausnahme des jeweils Begünstigten entzogen sind (z.B. durch ein CTA oder durch eine Verpfändung). Der Wert des Vermögensgegenstands ist allerdings begrenzt auf den Erfüllungsbetrag der Schulden, zu deren Erfüllung er ausschließlich dient. Dem aufgrund der Saldierung notwendigen Gläubigerschutz wird durch eine Ausschüttungs- und Abführungssperre Rechnung getragen. Bei mittelbaren Pensionsverpflichtungen kann eine solche Saldierung nicht vorgenommen werden.

Anhangsangaben

Mit dem BilMoG sind erweiterte Vorschriften bezüglich der Anhangsangaben verbunden. In den Anhängen der Jahresabschlüsse von Einzel- und Konzernunternehmen ist anzugeben, welches versicherungsmathematische Verfahren, welcher Rechnungszins, welcher Gehalts- und Rententrend sowie welche Sterbetafeln bei der Bewertung der Verpflichtungen verwendet wurden.

Kommt die zuvor beschriebene Saldierung zur Anwendung, sind bei Einzel- und Konzernabschlüssen im Anhang der Wert des Vermögensgegenstands, der Erfüllungsbetrag der verrechneten Schulden sowie die verrechneten Aufwendungen und Erträge auszuweisen. Dadurch wird der Informationsfunktion des Jahresabschlusses für externe Bilanzadressaten Rechnung getragen.

Eine Übersicht über die wesentlichen Änderungen durch das BilMoG haben wir in der Anlage beigefügt.

Beispiel für Pensionsrückstellungen aus der Praxis

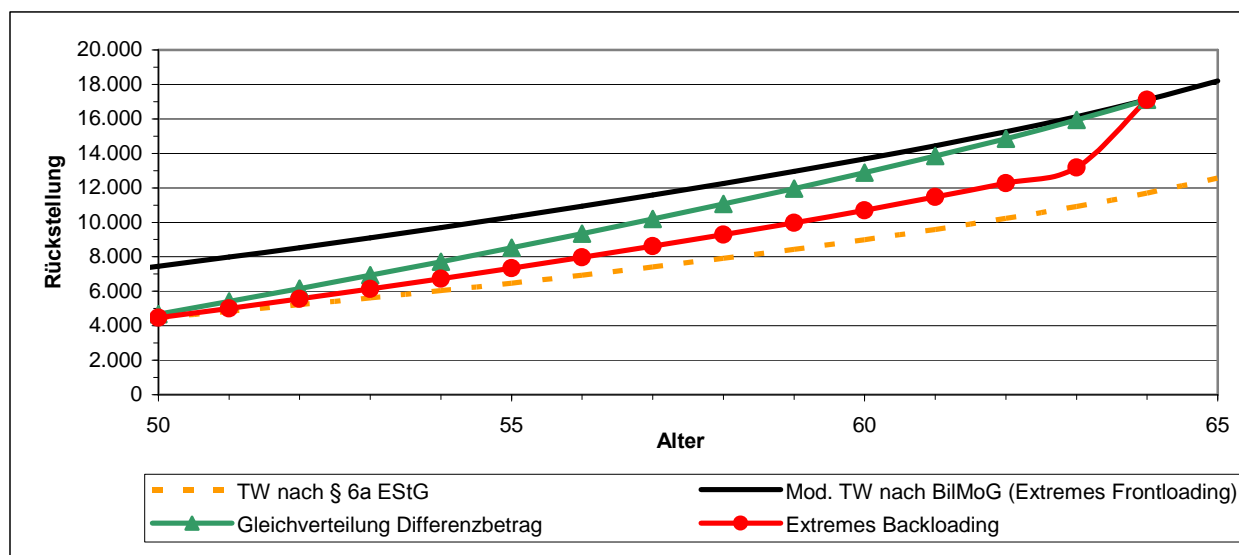
Der Übergang auf die Bewertung von Pensionsverpflichtungen nach dem BilMoG wird nachfolgend durch ein Beispiel verdeutlicht. Folgende Annahmen liegen dem Beispiel zugrunde:

- > Pensionszusage (Direktzusage) auf Alters-, Invaliden- und Witwenrente
- > Altersrente und Invalidenrente € 1.000 p.a., Witwenrente € 600 p.a.
- > Ein männlicher Versorgungsberechtigter
- > Alter 30 bei Diensteintritt
- > Alter 50 im Jahr der Umstellung auf das BilMoG
- > Rechnungszins nach dem BilMoG 4,5 % p.a.
- > Geschätzter Rententrend nach dem BilMoG: 2 % p.a.
- > Bilanzstichtag ist der 31.12. des jeweiligen Jahres
- > Versicherungsmathematisches Bewertungsverfahren: Modifiziertes Teilwertverfahren
- > Bislang wird in der Handelsbilanz als Rückstellung der Teilwert nach § 6a EStG aus der Steuerbilanz ausgewiesen

Unter diesen Annahmen ist die Pensionsverpflichtung nach dem derzeitigen Regierungsentwurf erstmalig am 31.12.2009 nach dem BilMoG zu bewerten.

1. Bewertung nach den bisher angewandten Bewertungsgrundsätzen:
€ 4.475 (Teilwert nach § 6a EStG)
2. Bewertung nach dem BilMoG:
€ 7.446
3. Differenzbetrag zwischen der Bewertung nach dem BilMoG und den bisherigen Grundsätzen (einmalig festzustellen – im Beispiel für den 31.12.2009):
€ 2.971 (entspricht 66 % der Bewertung der Pensionsverpflichtung nach den bisher angewandten Bewertungsgrundsätzen)
4. Differenzbetrag ist ab dem Alter 50 bis zum Alter 64 des Mitarbeiters bzw. auf den Zeitraum vom 31.12.2009 bis 31.12.2023 zu verteilen
5. Darstellung in der folgenden Abbildung von drei Strategien bzw. Möglichkeiten zur Verteilung des Differenzbetrags
 - a) Sofortige vollständige Zuführung des Differenzbetrags und damit Ausweis des modifizierten Teilwerts nach dem BilMoG („Mod. TW nach BilMoG (Extremes Frontloading)“, schwarze Kurve in der folgenden Abbildung)
 - b) Zuführung des Differenzbetrags erst in den letzten beiden Jahren des Übergangszeitraums von 15 Jahren („Extremes Backloading“, rote Kurve mit „●“ in der folgenden Abbildung)
 - c) Gleichverteilung des Differenzbetrags auf den Übergangszeitraum von 15 Jahren („Gleichverteilung Differenzbetrag“, grüne Kurve mit „▲“ in der folgenden Abbildung)

Abbildung: Pensionsrückstellung im Übergangszeitraum von 15 Jahren



Ergebnis: Wie der Abbildung zu entnehmen ist, werden die Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz in den nächsten Jahren gegenüber der bisherigen Bewertung regelmäßig deutlich steigen. Dies gilt selbst für den Fall, dass sich das Unternehmen für ein extremes Backloading entscheidet.

Empfehlungen

Mit der Einführung des BilMoG ergeben sich bedeutende Auswirkungen auf die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung, insbesondere

1. auf die Rückstellungshöhe,
2. deren Verlauf
3. und auf die Jahresergebnisse.

Eine Analyse dieser Auswirkungen kann durch eine Vorschauberechnung erfolgen, mit der Folgendes ermittelt werden kann:

1. Die voraussichtliche Höhe der Rückstellungen im Vorschauberechnungszeitraum
2. Die voraussichtliche Höhe der Zuführungen im Vorschauberechnungszeitraum
3. Möglichkeiten zur Bilanzpolitik
4. Möglichkeiten der Abstimmung der Einbuchungshöhe des Differenzbetrags auf das Jahresergebnis, wobei der Differenzbetrag regelmäßig signifikant hoch sein dürfte

Eine solche Vorschauberechnung liefert zusätzlich die Information über die Entwicklung der Rentenzahlungen im Berechnungszeitraum.

Seite 7 zur Mandanteninformation vom Dezember 2008

Bilanzpolitische Gestaltungsmöglichkeiten ergeben sich zusätzlich durch die Wahl des versicherungsmathematischen Bewertungsverfahrens für die Verpflichtungen. Das wichtigste Argument für oder gegen ein bestimmtes versicherungsmathematisches Verfahren dürfte die Höhe der Rückstellung im Umstellungsjahr und der Verlauf der Rückstellung bzw. die Zuführungen in den weiteren Jahren sein.

Im Allgemeinen gilt, dass die Rückstellung für Aktive nach dem PUC-Verfahren im Umstellungsjahr geringer ist als die Rückstellung bei Anwendung des modifizierten Teilwertverfahrens bei gleichen Rechnungsannahmen. Der Differenzbetrag ist daher bei einem Umstieg auf die PUC-Methode regelmäßig niedriger als bei einem Umstieg auf das modifizierte Teilwertverfahren. Für Pensionsrückstellungen gilt jedoch im Verlauf des Übergangszeitraums von 15 Jahren gerade **nicht**, dass die in der Handelsbilanz zu bildenden Rückstellungen bei einem Umstieg auf die PUC-Methode niedriger sind als bei einem Umstieg auf das modifizierte Teilwertverfahren. Dies ist vielmehr im Wesentlichen abhängig von der jeweiligen Bestandszusammensetzung und der Struktur der Versorgungszusagen. Es bietet sich daher an, im Rahmen einer Vorschauberechnung die Pensionsrückstellungen sowohl nach dem modifizierten Teilwertverfahren als auch nach der PUC-Methode ermitteln zu lassen.

Bitte beachten Sie, dass das Gesetzgebungsverfahren zum BilMoG noch nicht abgeschlossen ist. Man kann aber mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, dass die Regelungen bezüglich der Bilanzierung und Bewertung von Pensions-, Jubiläums- und Altersteilzeitverpflichtungen umgesetzt werden, wenngleich sich noch im laufenden Gesetzgebungsverfahren vermutlich eher kleine Änderungen ergeben können. Aufgrund der Änderungen durch das BilMoG besteht in einigen Punkten Auslegungsbedarf der getroffenen Regelungen. Aufgrund des derzeitigen Stands des Gesetzgebungsverfahrens liegt es nahe, spätestens im Frühjahr oder Sommer nächsten Jahres zu prüfen, ob eine Vorschauberechnung der Rückstellungen nach BilMoG sinnvoll ist.

Wir werden Sie zu gegebener Zeit über die weiteren Entwicklungen im Gesetzgebungsverfahren informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Kern Mauch & Kollegen GmbH

gez. zwei Unterschriften

Anlage

Anlage

Ausgewählte Änderungen hinsichtlich der Bilanzierung und Bewertung von Pensions-, Jubiläums- und Altersteilzeitverpflichtungen durch das BilMoG

Bilanzierung und Bewertung von	Rechnungszins	Pauschalierungsmöglichkeit der (Rest-)Laufzeit bzw. des Rechnungszinses	Gehaltstrend	Rententrend	Versicherungsmathematisches Bewertungsverfahren	Ergebniswirksamkeit
Pensionsverpflichtungen	Entsprechend der (Rest-)Laufzeit der Verpflichtung ggü. dem einzelnen begünstigten Mitarbeiter	Ja, Zinssatz per 31.12.2009 voraussichtlich ca. 4,5 % p.a.	Ggf. ja	Ja	Wählbar, z.B. modifiziertes Teilwertverfahren oder PUC-Methode	Ja, allerdings Übergangsregelung*
Jubiläumsverpflichtungen	Entsprechend der (Rest-)Laufzeit der Verpflichtung ggü. dem einzelnen begünstigten Mitarbeiter	Nach dem Regierungsentwurf des BilMoG nein, allerdings in Diskussion	Ggf. ja	Nein	Wählbar, z.B. modifiziertes Teilwertverfahren oder PUC-Methode	Ja, sofort in voller Höhe
Altersteilzeitverpflichtungen	Entsprechend der (Rest-)Laufzeit der Verpflichtung ggü. dem einzelnen begünstigten Mitarbeiter	Nach dem Regierungsentwurf des BilMoG nein, allerdings in Diskussion	Ggf. ja	Nein	I.d.R. Barwert nach IDW, alternativ: Barwert nach Oser/Doleczik	Ja, sofort in voller Höhe

* Übergangsregelung: Sollte mit dem Übergang auf die Bewertung der Pensionsverpflichtungen nach dem BilMoG eine rechnerische Erhöhung der Pensionsrückstellungen verbunden sein (Regelfall), besteht die Möglichkeit, diesen Differenzbetrag bis spätestens zum 31.12.2023 der Rückstellung zuzuführen. Sollte aufgrund der veränderten Bewertung der Ausnahmefall eintreten, dass sich die Pensionsrückstellungen rechnerisch vermindern, kann auf die Auflösung verzichtet werden, wenn davon auszugehen ist, dass in der Zukunft mindestens in dieser Höhe wieder zugeführt werden muss. Kann davon nicht ausgegangen werden, ist der Differenzbetrag unmittelbar in voller Höhe in die Gewinnrücklagen einzustellen.